



2/SN-60/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

60 GE 987

Datum: - 1. APR. 1988

Von:

5. April 1988 Rolf

dr. Kast

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1194/87/Dr.Schn/K

29.3.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über die allgemeine Sozialversicherung - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1989

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.8.1987, Z1. 20.001/7-1/1987, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff wunschgemäß 30 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1030 WIEN VIII, BENNOPLATZ 2/1 // **TELEFON 42 16 72-0***
TELEX 112 264 **TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN** **DVR: 0459402**

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

| IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM | UNSER ZEICHEN | DATUM |
|-----------------|--------------------|-------------------|-----------|
| 20.001/7-1/1987 | 28.8.1987 | 1194/87/Dr.Schn/K | 29.3.1988 |

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über die allgemeine Sozialversicherung - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1989

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übersendung des im Betreff bezeichneten Entwurfs über die Neubeschlußfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gestattet sich, innerhalb der verlängerten Frist nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

In mehreren vorangegangenen Stellungnahmen hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder das Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß das gegenwärtige Recht auf dem Sektor der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wegen seiner Kasuistik und Vielschichtigkeit dem betroffenen Personenkreis nicht mehr zugänglich ist. Die jüngste Pensionsreform hat das ihre dazu beigetragen, materielles Recht und Rechtssubjekt noch weiter voneinander zu entfernen.

Vordringlich erscheint der Kammer der Wirtschaftstreuhänder daher nicht die Neubeschlußfassung des vorhandenen Gesetzesbestandes, sondern seine Überarbeitung und Vereinfachung. Speziell in einer Zeit der Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung ist es wichtiger denn je, die Menschen unseres Landes in den im Gang befindlichen Umdenkprozeß einzubinden und ihnen eine sichere Lebensplanung zu ermöglichen.

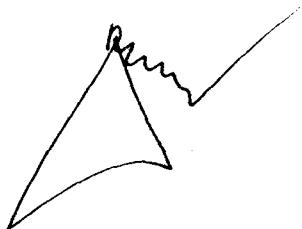
Abgesehen von diesen Bedenken darf zur geplanten Neukodifikation des ASVG als solcher angemerkt werden, daß diese der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Zeit in keiner Weise zweckmäßig erscheint. In den Erläuterungen zur Pensionsreform 1988 wurde bereits zum Ausdruck gebracht, daß weitere Schritte auf diesem Weg schon kurzfristig zu erwarten sind. Diese Neuerungen müßten aber nach hiesiger Meinung unbedingt abgewartet werden, würde doch ein neues Gesetzeswerk ansonsten sofort wieder änderungsbedürftig werden.

Jene "Schwierigkeiten bei der Rechtsfindung", die mit einen Anlaß für die Neubeschlußfassung bilden sollen, existieren nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder weniger auf dem Sektor des Dauerrechtes in der gesetzlichen Pensionsversicherung - wofür schon die "Rechtsdokumentation" sorgt - als im Übergangsrecht. Ausgehend von der Annahme, daß sämtliche noch erforderlichen übergangsrechtlichen Normen in das Dauerrecht eingearbeitet wurden bzw. in den zehnten Teil des Entwurfes Eingang gefunden haben, fällt dieser Vorteil aber nicht so sehr ins Gewicht, um eine Neubeschlußfassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu rechtfertigen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist daher der Auffassung, daß eine Neukodifikation des ASVG inhaltlich nach tiefgreifender Überarbeitung und Vereinfachung des materiellen Rechts und zeitlich nach den nächsten Reformstufen vorzunehmen sein sollte.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 30 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zu geleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

